

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Bekanntmachung der Stadt Friedrichroda

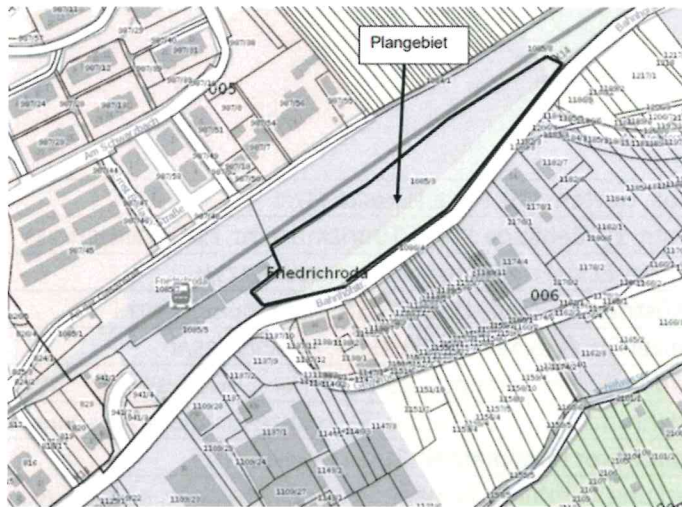
**Betr.:** Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB "Wohnmobilstellplatz"

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda hat am 07.07.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für das Vorhaben „Wohnmobilstellplatz“ in Friedrichroda einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Bahnhofstraße, östlich des einstigen Bahnhofs und südlich der ehemaligen Bahntrasse sowie der Verkehrsfläche An der Gasanstalt.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 1085/3 der Flur 5 der Gemarkung Friedrichroda und besitzt eine Größe von ca. 1,01 ha

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nachfolgender Lageplan maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Auszug: [geoproxy.geoportal-th.de](http://geoproxy.geoportal-th.de) (entnommen – 09.05.2022) - unmaßstäblich

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, werden entsprechend § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB beteiligt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

### Anlass sowie Ziele und Zwecke der Planung

Durch den Vorhabenträger ist die Realisierung eines Wohnmobilstellplatzes vorgesehen-An der Stelle des einstigen Bahnhofsgebäudes wird ein Neubau errichtet, in welchem die erforderlichen Funktionsräume (Rezeption, Sanitärräume, usw.) sowie ein Veranstaltungsbereich untergebracht werden. Mit der Gesamtmaßnahme ist eine Ergänzung des touristischen und Freizeitangebotes der Stadt Friedrichroda vorgesehen.

Das vom Vorhabenträger beabsichtigte Bauvorhaben entspricht nicht der aktuellen Rechtslage der §§ 34 und 35 BauGB. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des vorgenannten Bauvorhabens geschaffen.

### Finanzierung:

Der Vorhabenträger ist bereit, für das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Stadt abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan auf eigene Kosten auszuarbeiten. Er verpflichtet sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Friedrichroda, den 22.07.2022

  
Klöppel  
Bürgermeister



ausgehängt am:	22.07.2022
abzunehmen am:	22.08.2022
abgenommen am:	